
Erfahrungsbericht

Zum Wahnsinn eines Elternkonflikts vor deutschen Gerichten

E-Mail: Berlin, 16.12.2015

Sehr geehrter Herr Schröck,

ich bin im Internet mehrfach auf Ihre umfangreiche Ratgeber-Sammlung zum Familienrecht gestoßen und habe den Eindruck, dass Sie sich gut auskennen. Ich benötige in Familiensachen fachlichen Beistand mit fundierten Kenntnissen und Erfahrungen, insbesondere auch im Verfahrensrecht. Ich bin derzeit in München teilweise anwaltlich vertreten. Meine RAin gibt sich sicherlich Mühe, ist aber zumindest z.T. überfordert und insgesamt nur beschränkt im Verfahren zum Umgang/Umgangskosten tätig. Es laufen derzeit Verfahren zum Umgang, dem Kostenausgleich und zum Unterhalt in München und Berlin. Ich bin VKH-berechtigt und nunmehr auch wirklich darauf angewiesen.

Ich bin Vater von 4 Kindern, wobei in den Verfahren nur die 3 jüngeren Söhne eine Rolle spielen. Diese habe ich gemeinsam mit der Kindesmutter, mit der ich unverheiratet von 1989 - 2006 in Berlin lebte. Im März 2006 zog ich aus dem EFH in eine nahegelegene Wohnung und betreute die 2 jüngeren Söhne weiter hälftig. Der ältere Bruder (Sohn 1) erhielt von mir Barunterhalt entsprechend einem gerichtlichen Vergleich von 2007. Er wechselte im Juni 2008 in meinen Haushalt. Seit Ende Februar 2009 unterband die Mutter den Kontakt zu den beiden jüngeren Söhnen (Sohn 2 und 3). Gegen die vorläufige, gerichtliche Umgangsregelung vom April 2009 verstieß die Mutter regelmäßig, so dass ich im Oktober 2009 Zwangsgeld und die Übertragung des Sorgerechts beantragte. Im Januar 2010 verzog die Mutter unangekündigt mit den Kindern nach Bayern und unterband erneut den Kontakt. Im Mai 2010 wurde mir per einstweiliger Anordnung das alleinige Sorgerecht übertragen und die Kinder kamen zu mir nach Berlin. Im Juni 2010 hob das Kammergericht den Entzug des Sorgerechts der Mutter wieder auf, da gegen die unbestrittene Kindeswohlgefährdung durch die Mutter vom Familiengericht keine mildereren Mittel wie Zwangsgeld, Umgangspflegschaft wirksam ergriffen wurden. Ein Entzug meines Sorgerechts oder eine Kindeswohlgefährdung durch den Aufenthalt bei mir wurde nicht festgestellt, obwohl dies in der Folge informell impliziert wurde! Im Juli 2010 wurde die Herausgabe der Kinder zum 1.8.10 an die Mutter und eine neue Umgangsregelung mit hälftiger

Tragung der Kosten und Umgangspflegschaft bestimmt. Seit August 2010 leben die 2 jüngeren Kinder wieder bei der Mutter in Bayern.

Derzeitiger Stand:

Sohn 1:

Mein ältester Sohn ist 25 Jahre alt. Zu diesem sind (nur) Fragen des Unterhalts und des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs zu klären. Es besteht seit 2012 ein rechtskräftiges Urteil meines Sohnes gegen die Kindesmutter zu Kindesunterhalt, aus dem auch familienrechtliche Ausgleichsansprüche zu meinen Gunsten hervorgehen. Leider ist es meinem Sohn bisher nicht gelungen, das Urteil wirksam zu vollstrecken. Von Nov.2006 - Mai 2008 hatte ich ihm vollen Barunterhalt (290 €) und von Juni 2008 - April 2009 Notunterhalt (200 - 350 € monatlich) neben den sonstigen Versorgungsleistungen und Kindergeld gewährt. Von April 2009 - Juni 2011 erhielt er als volljähriger Schüler vorläufige Unterstützung vom Jobcenter. Von Juli - Oktober 2011 leistete ich erneut finanzielle Unterstützung. Ab Oktober 2011 erhielt er als Student Bafög. Das Kindergeld lief im Juni 2015 aus.

Söhne 2 und 3:Umgang:

Diese sind jetzt 15 und 12 Jahre alt. Gegen die Umgangsregelung und Umgangspflegschaft verstieß die Mutter auch ab September 2010 weiter nachhaltig, so dass ich im Dezember 2012 in Bayern Zwangsgeld und Kostenausgleich zu den Umgangskosten beantragte. In beiden Verfahren wurde mir VKH bewilligt, die Verfahren jedoch erheblich verschleppt. Infolgedessen unterbindet die Mutter meinen Kontakt zu meinen Kindern seit November 2014 vollständig. Aus formalen Gründen (angeblich fehlender Hinweis nach § 89 FamFG im Umgangsbeschluss) wurden vom Familiengericht dann sämtliche Verfehlungen vor Mai 2015 als nicht sanktionsfähig erklärt und für die Umgangsverweigerungen danach die Kinder als Verursacher behauptet (September 2015). Zumindest der ältere von Beiden (Sohn 2) wird seither von der Mutter aktiv in die Umgangsverweigerung und in gerichtliche Verfahren eingebunden. Seine Beteiligung basiert mindestens auf Fehlinformationen, wenn nicht sogar auf psychischen und wirtschaftlichen Zwang. Bis August 2015 hatte ich aktiv versucht, den Kontakt und Umgang mit meinen Kindern vor Ort wiederherzustellen. Denn der Beschluss zum Umgang ist weiterhin rechtskräftig. Die Kinder benötigen auch dringend einen Ausgleich und Entlastung von der Einbindung in die Vorgehensweisen der Mutter. Das Jugendamt ist aber mittlerweile untätig, die Umgangspflegerin wird von der Mutter und dem Gericht vollständig übergangen. Derzeit fordere ich regelmäßig zur Bestätigung der Reisedaten auf, die jedoch von der Mutter mit der Behauptung einer Weigerung der Kinder zurückgewiesen werden. Die Mutter setzt damit ihre bereits 2009 von den Gerichten erkannten Kindeswohlgefährdenden und egoistischen Ziele faktisch gegen alle Beteiligten ungehindert durch.

Sorge:

Die Mutter behauptet seit Juni 2010 wieder alleinsorgeberechtigt zu sein. Richtig ist, dass der Entzug ihres Sorgerechts vom Kammergericht wegen Unterlassen milderer Mittel aufgehoben wurde. Jedoch wurde ihr Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (meiner Alleinsorge seit Mai 2010) mit gleichem Beschluss zurückgewiesen. Der Aufenthalt der Kinder wurde vom Kammergericht (vorläufig) bis Anfang August 2010 bei mir bestimmt, ohne explizit einen danach folgenden Aufenthaltswechsel zu titulieren. Ein Entzug meines Sorgerechts fand also nicht statt. Der unter Druck geratene Familienrichter fühlte sich jedoch genötigt, die Herausgabe der Kinder zum 1.8.10 zu bestimmen und das Verfahren HS Sorge zunächst für 6 Monate auszusetzen. Nach einem Richterwechsel wurde das

Sorgeverfahren unter der ungeprüften Vermutung einer bestehenden Alleinsorge der Mutter und des angeblichen Funktionierens des Umgangs gegen mich entschieden. Hierbei spielten Anwaltsfehler, Versäumnisse und Niederlegungen im Juli 2010 und Februar 2012 eine nicht unwesentliche Rolle. Der rechtliche Status zum Sorgerecht ist bisher ungeklärt und belastet damit die Situation und Verfahren erheblich zu meinen Ungunsten.

Unterhalt:

Die Mutter beanspruchte ab Februar 2009 Kindesunterhalt für die Söhne 2 und 3. Hierzu wurde in Berlin ein vereinfachtes Verfahren geführt, in dem ich im Dezember 2009 ein begründetes Teilerkenntnis abgab und vollständig erfüllte. Zugleich beantragte ich die Klärung der anteiligen Unterhaltspflichten zu den 3 gemeinsamen Kindern. Mit dem Haushaltswechsel im Mai 2010 war das vereinfachte Verfahren gesetzlich unzulässig geworden. Trotzdem führte das Berliner Gericht das Verfahren informell weiter und verwies später einen Antrag der Mutter auf streitiges Verfahren an das Wohnortgericht in Bayern. Dort wurde im Januar 2011 die Verfristung des streitigen Antrags festgestellt und das Berliner Gericht auf mein vorliegendes Teilerkenntnis hingewiesen. Die Mutter wurde zugleich darauf hingewiesen, dass sie in Bayern nur einen neuen Antrag stellen könne. Die Mutter beantragte jedoch stattdessen im März 2011 am Berliner Gericht eine einstweilige Anordnung zum Unterhalt, von der ich erst im Februar 2012 erfuhr. Seine Zuständigkeit begründete das Berliner Gericht dann später mit einem formalen Fehler in meinem Einwendungsformular (fehlendes Kreuz), weswegen das vereinfachte Verfahren noch anhängig gewesen sei und erließ mehrere Anordnungen zum Unterhalt unter Missachtung meiner Einwendungen. Die Mutter betrieb dann aus einer bereits aufgehobenen Anordnung ab Juli 2012 die Zwangsvollstreckung und sorgte für eine Überpfändung meines Einkommens bis auf 930 € monatlich. Scheibchenweise werden in mehreren Verfahren zur ZV vom Gericht nun tatsächlich ein Teil der Fehler eingeräumt, ohne jedoch zu den Folgen Konsequenzen zu ziehen. Die Inanspruchnahme durch Unterhalt, Umgangskosten, Gerichts- und Anwaltskosten und Überpfändung konnte ich trotz voller Berufstätigkeit nicht ausgleichen, so dass ich auf eine korrekte Bestimmung der anteiligen Unterhaltspflichten in formal korrekten Verfahren angewiesen bin. Das wird mir derzeit schon dadurch verwehrt, das in Berlin meine VKH-Anträge verschleppt und allenfalls im Nachhinein bewilligt werden. Zur Manipulation und Intriganz der Mutter haben sich ähnliche Vorgehensweisen der involvierten Richter (mit mittlerweile erheblichen Eigeninteressen) hinzugesellt. Dem stehe ich derzeit allein ohne Hilfe gegenüber. Ich versuche dem mit Klarstellungen zu den Tatsachen, Verfahrensabläufen und Rechtsgrundlagen zu begegnen, mit bisher begrenztem Erfolg. Nachdem Bayern nun auch im eigenen Sinne zu UVG-Leistungen einen Schuldner sucht, hat man dort jetzt eine Anzeige der Mutter zur Unterhaltspflichtverletzung von Anfang 2012 ausgegraben und will mir nun auch noch strafbares Verhalten zum Unterhalt anhängen.

Fazit:

Das Ganze klingt vielleicht absurd und sehr komplex. Für mich ist es das im "laufenden Betrieb" auch. Aber für mich ist auch offensichtlich, dass es sich in den Verfahren im Wesentlichen um die (absichtliche) Verweigerung von grundsätzlichen Verfahrensrechten, der Verleugnung von Unkenntnis und Missachtung des sachlichen Rechts und der Verweigerung von Verantwortlichkeit für offenkundige Mängel in den Verfahren handelt. Die unmöglichen Vorgehensweisen der Mutter sind für kein beteiligtes Gericht ein wirkliches Geheimnis. Der Umgang damit ist vielmehr vom Wegducken, Eigeninteressen bis hin zu teilweiser charakterlicher Übereinstimmung der Entscheider geprägt. Das gerichtliche Vorgehen ist auch in der Sache vollkommen ungeeignet, weil neben dem Umgang (lt. Gutachten und Erkenntnisverfahren zwingend für das Kindeswohl notwendig) auch meine Leistungsfähigkeit (derzeit bin ich wegen der psychischen Belastung krank gemeldet) zunehmend

eingeschränkt wird. Die Mutter nimmt sämtliche Gerichte mit ihrem eigenen Rechtsbefinden in die Mangel und wird sich ihrer Dominanz zunehmend sicherer. Das intellektuelle Niveau und Hemmungen sinken dabei immer mehr ab. Ich schildere Ihnen das unverblümt, weil ich hoffe, dass Sie von solcher Realität nicht überrascht sind und irrlichternde Gerichte auf den richtigen Weg bringen können. Falls Sie eine Zusammenarbeit für möglich halten, kann ich Ihnen versichern, dass ich immer ehrlich und vertrauensvoll auf eine sachgerechte Lösung, insbesondere für meine Kinder hinarbeiten werde und Alles mir dafür Mögliche und Zumutbare leiste. Der Schlüssel liegt nach meiner Überzeugung in der Sicherstellung ordentlicher Verfahren und der Klärung grundsätzlicher Tatbestände und Rechtsgrundlagen. Da es eine ziemliche Verfahrenshäufung gibt, verteilen sich die Sachverhalte auf einige Verfahren, so dass auch eine VKH-Vergütung nicht von vornherein nachteilig ist. Einige Klärungen könnten mir auch wieder zu finanziellen Mitteln verhelfen, das muss man sehen. Auch ist nicht unmittelbar eine Konkurrenz zur bevollmächtigten RAin zu befürchten, da diese einige Verfahren nicht übernehmen kann oder will. Ich kann relativ zügig die Unterlagen als geordnete, durchsuchbare PDF's, sowie aus meiner Sicht auch die wesentlichen Punkte in den Verfahren online und gesichert verfügbar machen, so dass eine Zusammenarbeit nicht an der räumlichen Distanz scheitern würde. Falls Sie aus zeitlichen Gründen nicht behilflich sein können, wäre ich Ihnen für die Empfehlung eines versierten Kollegen/einer Kollegin in München und/oder Berlin dankbar.

Mit etwas Hoffnung und freundlichen Grüßen

E-Mail: Berlin, 16.12.2015